



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XXXI. Der Evangelischen Bewegung über solche Monita: Wollen den völligen Punct aus dem Instrumento Pacis lassen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1647.
Junius.

in loco publicè recepta est; atque ita status Religionis & Ministerii non solum in Templis, Scholis, Academiis, Consistoriis, (m) sed & aliis quibuscunque casibus, tam ante quam post ejusmodi mutationem evenientibus, idem per omnia maneat, qui (n) vel ordinationibus publicis, longo usu, vel alio quocunque modo jam obtinet. Sed jam obtinere censendum est, licet aliquibus, durantibus hisce motibus, per tertios impedimentum illatum sit. Sicut autem supradicta omnia de mutationibus futuris intelligenda sunt; ita si quis Augustanae Confessioni addictus, ante aliquot annos, cum reali possessione alicujus ditionis aut territorii Jus Reformandi nactus sit, ei Jus suum questum, his Pactis, minime sublatum est, sed eo libere utatur. &c.

(m) & ubique

(n) tempore mutationis

1647.
Junius.

§. XXXI.

Die Evangelischen werden hierüber in große Bewegung gesetzt.

Diese von den Reformirten gemachte Monita und Aenderungen verursachten bey den Schweden und allen Evangelischen eine solche Abalienation, daß diese davor hielten, es würde die intendirte Einigkeit durch die ganze Handlung über solchen Articul mit einander nicht erwehlet, sondern vielmehr, (wie die *Formalia* einer gewissen *Relation* lauten,) des wahren, Christlichen Glaubens Vernicht-Veracht- und Ausstülgung darob erfolgen, mit dem Beysatz, sie würden durch die Bremer in diesen Gedanken gestärket, welche gestanden hätten, daß die Reformirten durch die jaehrl. Bekänntniß zur Augsburgischen *Confession*, und ehliche Jahr verbeeilte Mißdeutung deren Innhalts, ihren Wahn in die Stadt Bremen gebracht, und nunmehr den wahren Gottesdienst fast gar daraus exterminiret hätten.

Ob diese Einbildung und Vorgeben wirklichen Grund gehabt habe, und ob das Exerccitium Reformatae Religionis, in die Stadt Bremen insinuirt worden sey, lassen wir an seinen Ort gestellt seyn, und kommt es auf sidem Relationis darunter an: Inmittelst verursachte dieses gleichwohl so viel, daß die Evangelischen Gesandtschaften gar den Entschluß fasseten, den pactum de Reformatis lieber miteinander in dem Instrumento Pacis zu übergehen, als mit solchen präjudicirlichen und versänglichen Terminis demselben einverleiben zu lassen; massen dann auch diese Sache einige Zeit ganz still liegen blieb, indessen das sub N. I. angefügte Schreiben, den Religions-Zustand in dem Anhaltischen betreffend, an die Evangelischen Gesandtschaften gebracht wurde.

Evangelici wollen den völligen Punkt aus dem Instrumento Pacis lassen.

N. I.

Præsent. Münster d. 14. Junii & Dickat.
d. 15. ej. 1647. sub Direct. Maydeb.

Der Fürsten zu Anhalt Schreiben an die Evangelischen Gesandtschaften, den Religions-Zustand in ihren Landen betreffend.

Von Gottes Gnaden Augustus, Ludwig, Johann Casimir und Friederich, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herren zu Zerbst und Bernburg ic.

Kl 3

Uns

1647.
Junius,

Unser Freundschaft, Willfahung, günstigen Gruß und geneigten Willen zuvor,

1647.
Junius,

Hochwohlgebohrner Graff, freundlicher lieber Oheim, Wohlgebohrne, Gestrenge, Edle, Beste, Hochgelahrte, besonders liebe, auch liebe besondere.

Es ist uns zu unsern Händen kommen, was der Hochgebohrne Fürst, Herr Johann Fürst zu Anhalt, Graff zu Alcamien, Herr zu Zerbst und Bernburg ic. unser freundlicher geliebter Vetter, an dieselbe in negotio Religionis unterm dato 16. Febr. nechsthin gebracht, und haben wir darob mit mehren vernommen, daß Se. Liebden ihre friedfertige Begierde zu aller lieben Fürkomung in den Differentien der Religion, so sich zwischen Uns und Ihr etwa allbereit eräugert und noch ferner eräugen könnten, contestiren, aber durch ein an Se. Liebden am 24. Sept. 1645. von Uns abgegangenes Schreiben Anlaß genommen, sich anderer Befahrung zu vermuthen, und darbenebenst allerhand Ursachen, so sie in ihrer Meynung bekräftigen sollen, nach der Länge anführen, insonderheit aber sich über Uns in solenni illo Conventu zu beschwehren Beliebung tragen, ob hätten Wir Sie mit einem Pacto von Anno 1635. wie in andern, also auch fürnemlich in Ecclesiasticis benachtheiligen wollen, samt deme, was Se. Liebden ferner Ihrer Meynung halber in puncto des Religion-Friedens beygefüget.

Wann Wir dann verspüren, daß hochgedachter Sr. Liebden selbst es an gründlicher Nachricht in facto ermangelt, sientemahl in angeregtem Schreiben solche Sachen enthalten seyn, von welchen unser Haus und unsere hochseelige Vorfahren nichts gewußt, der ungleiche Bericht auch bey den unwissenden zu unserer Bekleinerung und Befehdung endlich gereichen möchte, so hat zwar unser gesamter Abgesandter wohl gethan, daß er sich der Sachen weder auf dem einen noch dem andern Theil angenommen, Wir aber können für Uns un berührter und anderer Ursachen willen nicht geübriger seyn, hinwieder die eigentliche Beschaffenheit zu berichten, und daß es damit gar eine andere Bewandniß habe, hiemit männiglich zu zeigen.

Und zwar anfangs ist Uns Sr. Liebden bezeigte Friedens-Begierde ganz ange-nehm, Wir wünschen auch, wie Wir darzu bereit seynd, auf Dero Seiten den würcklichen Erfolg, können Uns gleichwohl einiger Differentien, so sich zwischen Uns und Sr. Liebden insonderheit der Religion halber, eräugert haben sollten, nicht erinnern, und wird es sowohl Sr. Liebden als Uns und unsern gesamten Unterthanen zu sonderbahren Nachruhm und Nutzen gereichen, wann hinführo aller Anlaß zu demselben vermieden, und der Zustand des Fürstenthums in denen Schranken bleibet, wie Wir solchen von unsern hochseeligen Vorfahren empfangen, und Se. Liebden denselben bey Dero Hereinkunft für sich gefunden, mit deme es sich dann folgender massen verhält:

Seit der Zeit, als das Christliche Reformatiōns-Werck durch Gottes Gnade seinen Anfang gewonnen und man sich von dem Pabsthum gesondert, ist zwischen der Fürstlichen Herrschafft in diesem Fürstenthum sowohl bey den Vorfahren, als auch bey unsern Zeiten kein einziger Streit wegen der Religion erwachsen, sondern es haben sich unsere Vorfahren zu der Augspurgischen Confession, die unser hochseeliger Herr Vetter weyland Fürst Wolfgang zu Anhalt ic. mit übergeben helffen, und zu derselben Wiederholung ohne Unterscheid bekand, darbey seynd sie beständig verblieben, und dero selben rühmliche Zustapffen ist unser in Gott ruhender Herr Vater und Groß-Vater mit solcher Standhaftigkeit nachgetreten, daß Se. Hochseel. Gnaden von keinem andern libro Symbolico, als von der Augspurgischen Confession, um hohen fürdringenden Ursachen willen, nach dem löblichen Exempel grosser Könige, Chur-Fürsten und Stände, nichts hören, noch einigen Unterscheid zwischen der ersten und wiederholsten Confession erkennen wollen: Dahero dann auch Se. Gnaden am 26. Sept. Anno 78. an die beyde Herren Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg mit folgenden Formalibus geschrieben; „Die erste und auch die verbesserte Confessio ist eine „Confessio und unterschiedlich von beyden Kaysern Carolo und Ferdinando passiret

1647.
Junius.

„tet worden, dabey man laut des Religion-Friedens geruhiglich bleiben kan, hierzu
„die heilige Bibel, bewährte Symbola und andere nützliche Bücher, in Schulen und
„Kirchen zu behalten, wird die beste Einigkeit machen.

1647.
Junius.

Und als Se. Gnaden, um die Zeit, da unter den Geistlichen allerhand Mißver-
stände ohne Noth eingerissen, nicht weniger dann andere Evangelische wegen Anneh-
mung des Concordien-Buchs durch Schreiben und Schickungen ersuchet worden, ha-
ben Sie zwar einem jeden, sein Urtheil und seinen freyen Willen deswegen gerne gegön-
net, für sich aber aus hochwichtigen Ursachen darzu nicht stimmen können, sondern in
obangezogenem Schreiben sich folgender gestalt deutlich erkläret: „Aber das neue
„Bergische Buch, weil solches die Streit-Schriften, so hernacher vom Luthero selbst re-
„tractiret, pro norma mit gesetzt, muß endlich Weiterung machen, wie es dann gar
„eine andere Art zu reden führet, dann die Augspurgische erste und repetirte Con-
„fessio, bringet darzu aus fremden Landen neue unerhörte Lehre und Disputationes
„auf die Bahn, die den Stich nicht halten und in Germania alles Unglück anrich-
„ten können, diß Buch wird ohne Zweifel die Kayserliche Majestät nicht also passi-
„ren lassen, sondern bey Ihrer Majestät und des Religion-Friedens-Verwandten ein
„selkham Ansehen haben und viel alte Vulnera refriciren. Also erklären sich auch
Ihre Gnaden in einem Schreiben vom 5. Januarii Anno 77. an Herrn Land-Graff
Wilhelmen zu Hessen; „das die vermehrte Confessio der ersten nicht zuwieder, hoch
„zu loben, nützlich und zu behalten sey: Wie dann auch Se. Gnaden nebst hochge-
dachtem Herrn Land-Graffen zu Hessen, in einem gesanten Schreiben an beyde Herren
Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg etc. vom 11. Martii Anno 79. die Subscri-
ption des Concordien-Buchs folgender gestalt beständig verzwigern: „Dann daß
„Wir (schreiben sie) der löblichen Vorfahren, sowohl allgemeine als sonderbahre, in Re-
„ligions-Sachen je bisweilen mit stattlichem Rath und Vorbedacht gepflogene Hand-
„lungen und Abschiede, der Auctorum (sc. libri Concordiæ) Intent und Meynung
„nach, vernichten; was in viel Wege beliebt, für gut und genehm gehalten worden,
„verwerffen, die ersten Restauratores repurgatæ Religionis, so bey ihrem Leben in
„höchster Eintracht im Weinberge des Herrn treulich gearbeitet, nummehr nach ih-
„rem Tode erst voneinander trennen, ihre nützliche Scripta verdächtig machen, und
„mit dem allen, wie auch sonst mit überhäuffiger Zusammenklaubung so vieler zum
„guten Theil unbekandter und in sich selbst verloschener Irthümer, unsere Christliche
„Religion bey den schwachgläubigen in Verrgeriß, bey den Widersachern aber in höch-
„sten unverwindlichen Schimpff und Verachtung setzen; und eben das, so sie uns bis
„anhero wegen Ungewißheit und Zertheilung unserer Religion in so viel Secten schmä-
„hlig zugemessen, und dadurch viel Leute hohes und niedriges Standes von Anneh-
„mung der reinen Lehre des heiligen Evangelici abgeschreckt haben, selbst bekennen
„und bestätigen; Darzu uns mit der Theologen je bisweilen ausgegangenen Streit-
„Schriften und darin verleiteten gehäßigen Verleßerungen, Verdammungen und
„Lästerungen, deren sich doch Chur-Fürsten und Stände Augspurgischer Confession
„mit einiger ihrer Adprobation niemahls theilhaftig gemacht, sondern die auf ei-
„nes jeden Autoris Verantwortung gestellet, nun erst impliciren lassen, den Licem,
„wie man sagt, unser machen, und die Verantwortung derselben Dinge Uns zuziehen
„sollten etc. solches ist uns nicht unbillig zum höchsten bedenklich, auch Ehren-und Ge-
„wissens halber nicht thunlich.

Von sich alleine schreiben hochgedachte unserß Herrn Vaters und Groß-Vaters
Gnaden an beyde Herrn Churfürsten in bemeldtem Schreiben vom 26. Sept. Ao. 78.
„Es sollten ihre Theologen bey der Einfallt und der Lehre, so bis dahin in ihren Lan-
„den zu Ruhe und Friede geblieben, beharren, und sich, wie zuvor, des Gebeißes auf-
„fern, der Hoffnung, sie offendirten damit auch niemandes, ob sie gleich sich durch
„fremde Theologen zu neuer unbekandter Lehre nicht bereden ließen und sol-
„chen NB. wieder ihr Gewissen nicht beysielen.

Und

1647.
Junius.

Und von dieser Sr. Gnaden Meynung haben Dero Herren Better Fürst Wolffgang und Fürst George zu Anhalt Christseeligen Gedächtniß gang nicht abgestimmt, sondern vielmehr, besage der hinterlassenen offenen Schrifften, auch nach Ausweisung der zu Raumburg 1561. fürgegangenen Handlung ebenmäßige Erklärung ihres Glaubens-Bekanntnisses halber gethan, und ist also zwischen ihnen allen disfalls je und alle Wege eine gute Christliche Gleichförmigkeit gehalten und verspüret worden.

1647.
Junius.

Was nun mehrgedachter unser Herr Vater und Groß-Vater mit und nebst seinen Herren Bettern in negotio Religionis Evangelicæ geglaubet, bekandt, behalten und beständig predigen lassen, was Sr. Gnaden hingegen, als neuerlich und bedenklich nicht annehmen wollen noch können, dasselbe haben Wir und unsere Herren Bettere als Dero Ehre, auch geglaubet, bekandt, behalten, predigen lassen, und respectivè verworffen, und seynd durch sie selbst Wir und Ihre Ihre Gnaden Gnaden angewiesen worden, es bey solcher ursprünglichen Kirchen-und Schulen-Anstalt bewenden zu lassen, müssen sie dann auch nach Sr. Gnaden hochseeligen Hintritt, bey der in gesammten Nahmen geführten Landes-Regierung, als auch hernach folgendes, bey und nach der angestellten Landes-Theilung also gang unverrückt verblieben, so gar, daß ob zwar in den Ceremonien, auf zugelassene Maas und Weise nach zustehender Christlicher Freyheit, dem Worte Gottes, dem Exempel Jesu Christi unsers Heylandes und der ersten Apostolischen Kirchen zufolge, etwas Aenderung fürgegangen, dennoch in dem Haupt-Werck und Doctrinalibus nichts geändert worden, so und ebener gestalt hat es unser Herr Bruder und Better Fürst Rudolph zu Anhalt Christseeligen Gedächtniß in dem Zerhster Antheile, Krafft des ursprünglichen beständigen Herkommens und unserer Pactorum, gehalten, dasselbe haben Sie in Dero Testamentlicher Verordnung recommendiret, und also haben es auch unser Herr Betters, Fürst Johansens Liebden bey Dero Hereinkunft gefunden.

Als diesem allen nun wollen Ew. Liebden, die Herren und sie selbst abnehmen und schließen, was für ein Zustand in Religions-Sachen in unserm Fürstenthume von Anfang der Christlichen Reformation bis an Uns gewesen, und ob die Bemessungen, damit man zum Theile Uns, zum Theil die gemeine Sache zu verunglimpfen, insonderheit den Statum Religionis in Anhalt zu verändern vermeynet, bestehen können, indeme folgender massen geschrieben worden:

1) Wir wären am 24. Sept. 1645. gegen unser Herr Betters Liebden mit nachdencklichen Formalien losgebrochen, als Wir Sie nach verspühten vielfältigen Eingriffen, freundlich gewarnet und gebeten, Sie wollten in diesem Fürstenthume keine neue Lehre, so nur Trennung verursacht, einführen. Was Wir auf Sr. Liebden Veranlassung von Einführung neuer Lehre in diesem Fürstenthume (dann von andern Landen und Leuten reden Wir nicht) geschrieben, dasselbe ist von Uns nicht erst erfunden, sondern dem ursprünglichen Herkommen, und unser Herr Vaters und Groß-Vaters Assertion, auch unsern allgemeinen Pactis gemäß, Sr. Gnaden haben eben das Stück der Lehre, welches unser Vaters Liebden zum Theil wieder das Herkommen, Seiner Gnaden Assertion und unsere Pacta eingeführt, nemlich: „Das dogma de ubiuitate Carnis Christi, für eine neue unbekante Lehre, und zwar für eine Lehre fremder Theologen in mehrangeregtem Schreiben vom 26. Sept. Ao. 78. und für ein neues, sowohl der Römischen als der Orthodoxæ Ecclesiae, gang unbekannter und dabevor auf keiner Universität Augspurgischer Confession, mehr erhörtes Dogma, item für ein neu genus doctrinæ, darzu sich die Stände Augspurgischer Confession nie bekennet, davon auch die Confessio und Apologie nichts melden; in dem erwähnten Schreiben vom 11. Martii Anno 79. beständig gehalten, und demselben widersprochen: und solches nicht nur obenhin, sondern, wie Sie ferners schreiben, auf stattlich gehalten Rath an beyde Herren Churfürsten erinnertlich zu bringen ndthig ermesen: So nun unser Herr Vaters Liebden sich jederzeit und

1647.
Junius.

und also auch in dem letzt ausgelassenen Schreiben auf Sr. Hochseeligen Gnaden Confession und Exempel beruffen, so kan je Derelben dasjenige, was Wir aus Sr. Gnaden Hergen, Munde und Schreiben bescheidenlich entlehnet und von Derelben als ein theures Väter- und Groß-Väterlich Depositum überkommen, behalten und gehalten, so nachdencklich nicht anscheinen: nachdencklich aber muß Uns seyn, daß Se. Lieb. als ein Sohn, Deroherrn Vaters letzten Willen, der doch in der ersten ursprünglichen und ohne Aenderung gehaltenen Reformation, seinen festen Grund hat, derogestalt auf die Seite und aus den Augen setzen, und lassen Wir an seinen Ort und zu Ihrer Lieb. Verantwortung endlich gestellt seyn, was Sie deswegen von andern hohen Orten zum Exempel anziehen: Es wird auch vermuthlich mit solchem Exempel eine andere Beschaffenheit, als in unserm Fürstenthum, haben, weil bey Uns der Respekt zwischen dem Vater und Sohne nicht allein, sondern auch die, der Fürstlichen Herrschafft und der Landschafft zum besten aufgerichtete Pacta in Consideration zu ziehen seynd: und wann diese nicht sollten gehalten, sondern durch dergleichen Einwenden sobald können umgestossen werden, so würde es mit vieler fürnehmen Häuser und Landschafften Verfassung in negotio Religionis einen schlechten Zustand haben, und dieselbe in stetswährender nicht geringer Gefahr stehen müssen.

1647.
Junius.

2) Unser Herr Vatters Liebden schreiben weiter: unsere Vorfahren und insonderheit unser Herr Vater und Groß-Vater wären der ungeänderten Augspurgischen Confession unverneinlich zugethan gewesen etc. Wahr ist es, daß sie sich zu der Augspurgischen Confession, wie sie Ao. 1530. Kayser Carl dem V. übergeben und hernach repetiret worden, zu jederzeit bekannt, dasselbe haben Wir selbst auch gethan, und thut es noch, aber dieses werden Se. Liebden wohl nimmer beybringen, daß Sie von einer ungeänderten oder geänderten Confession etwas gewußt oder gehalten, und daß Sie einen solchen Terminum jemahls beliebet, was Wir aber aus unserm Herrn Vatters und Groß-Vatters obangezogenem Schreiben wegen der ersten und wiederholten Confession angeführet, dasselbe bezeuget gerade das Gegenpiel, und ist des Herrn Vatters Liebden Meynung unserer hochseeligen Vorfahren Schriften und Handlungen schmirstracks zuwieder.

3) Es wird Drittens gesehet: Unsere Vorfahren hätten den Religion-Frieden de Anno 1555. als der Reformirten Religion halber je zuweilen Erläuterung gesucht worden, in öffentlichen Reichs-Abchieden eysferig auf seinen buchstäblichen Verstand beständigen und bekräftigen helfen. Wenn ob dem buchstäblichen Verstande des Religion-Friedens, den alle Augspurgische Confessions-Verwandte, und also die 4. Städte, so 1530. eine absonderliche Confession wegen des Heil. Nachtmahls übergeben, und hernach 1532. auf vernommene bessere Erklärung des zehenden Articuls, sich mit den andern, besage der Reichs-Handlungen, vereiniget hatten, geschlossen und aufgerichtet, nur eysferig und treulich gehalten wird, alsdann würde es der Reformirten halber wohl keiner Erläuterung bedürffen. Allein da von dem Römischen Kayser, dem Päpstlichen Nuncio, den Catholischen und etlichen wenig Evangelischen der Verstand wolte verdächtig gemacht, beenget und anfangs dem Ansehen nach, Churfürst Pfalz-Graff Friederich der III. allein, aber, wie es die mehrere Evangelische Stände alsbalden abgemercket, das ganze Evangelische Wesen gemeynet, auch hierdurch Mittel und Gelegenheit gesucht werden, dasselbe in eine unseelige Trennung, und folgendts in seinen endlichen Untergang zu setzen, da kan gewislich unserm Herrn Vatters und Groß-Vatters Gnaden, welche demselben Reichs-Tage in Persohn beggewohnt, mit einigem Grunde nicht nachgeschrieben werden, ob hätten sie auch zu solcher Exclusion und Trennung Beliebung getragen und den Majoribus inter Evangelicos zuwieder, mit etlichen wenigen sich zusammen gethan: Was für eine Christliche sorgfältige Intention disfalls Se. Hochseelige Gnaden geführt, bedarff keines Muthmassens oder Meynens, sondern sie zeugen hievon selbst in mehrgedachtem Schreiben vom 11. Martii Ao. 79. in welchem sie des Herrn Land-Graffen Philips zu Hessen, auf be-

Sechster Theil.

El

meld.

1647.
Junius.

meldtem Reichs-Tage 1566. öffentlich fürgebracht und statlichen behaupteten Meinung beypflichten, und die Subscription des Concordien-Buchs unter andern eben darum beständig verweigern: „Es ist Uns, schreiben Sie, nicht umbillig zum höchsten bedenklich, auch Ehren- und Gewissenshalber nicht thunlich, daß Wir zu der gefährlichen weitansiehenden und endlichen Untergang auf sich habenden Disputation; welcher unter den Evangelischen Ständen der Augspurgischen Confession warhafftig zugethan und im Religion-Frieden begriffen sey oder nicht, Ursach geben, und das ohne Noth verjahren helfen sollten, dahin NB. sich Ew. Ew. Liebden Liebden in Ao. 66. auf ernstiges Anhalten mit nichten bewegen lassen wollen.

1647.
Junius.

Und bald hernach: „Wir wollen geschweigen, was man sich aus der Publication vielangeregten Buchs, so doch nicht von allen Ständen Augspurgischer Confession approbiret, nicht allein vor merkliche Trennungen, Zerstörungen und Zerwürflichkeit, sowohl in Kirchen und Schulen als in politischen Regimenten, sondern auch der obangelegenen beschwehlichen und weitansiehenden Disputation von den Papißischen Ständen endlich zu verjahren, welch Theil nemlich bey der Augspurgischen Confession warhafftig verblieben und dero zugethan, item: Welch Theil in dem Religion-Frieden begriffen oder nicht begriffen sey, und was aus dieser unseeligen Disputation für unwiederbringliche Weiterungen erfolgen können.

Auf solche Maas und Weise haben mehr hochgedachte unsers Herrn Vaters und Groß-Vaters Gnaden den Religion-Frieden Ao. 1566. auf seinen büchstäblichen Verstand bestätigten heissen, damit nemlichen die gefährliche Disputation möchte verhütet, und die gefürchte Trennung der Evangelischen vermieden werden: Se. Gnaden erinnern die Herren Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, daß dieselbe ebener gestalt und in keinem andern Verstande den Religion-Frieden bestätigt haben: Und also hat ihn auch Churfürst Pfalz-Grav Friedrich der Dritte, welchem zu der Zeit von dem Kayser und den Catholischen hart zugesetzt ward, als ein fürnehmes Mitglied der Augspurgischen Confession-Verwandten und des Churfürstlichen Collegii mit bestätigt, mit unterschrieben und vollenzogen: Da keine Erläuterung wegen der Reformirten, sondern eine vertrauliche Zusammensetzung der Evangelischen und die Verhütung der Uneinigheit und Trennung nöthig und heilsam ermesset worden.

4) Unsers Herrn Veters Liebden gehen fort und vermeynen, darum in die Legata und Foundationes von 1530. her, in dem Zerbitzer Antheile, nach eigenen Belieben zu greiffen, weil sie allein auf die reine Augspurgische Confession gemeynet gewesen.

Da nun unsers Herrn Veters Liebden sich je und allewege auf unsern Herrn Vater und Groß-Vater beruffen, und Se. Gnaden die erste und repetirte Confession für eine Confession und beyde gleiche gut und rein gehalten, dabeneben aber von den Legatis und Foundationibus ein Gymnasium, so in die Theilung nicht gekommen, angerichtet und dasselbe eben mit solchen Professoribus, wie Wir gethan und noch thun, besetzt, auch in allem unsers Herrn Vaters und Groß-Vaters Crempel allerdings nachgehen, und an solchen ungetheilten Foundationibus und Legatis mit Sr. des Herrn Veters Liebden concurriren und participiren; Als sehen Wir gar nicht, wie dann Se. Liebden als einem Successori gebühren und ansehen kömme, wieder Dero Anherrns Willen und Verordnung darum unzertheilte Legata und Foundationes an sich zu ziehen, und solche nach ihrem Gefallen zu verwenden, weil Sie die erste Confession mit dem Anhern für rein; die wiederholte aber für unrein, wieder des Anherrns oft reiterirte Meynung, ansehen und halten, ja dieselbe Legata und Foundationes eben auf diejenige, welche auf das Concordien-Buch, ein Buch, so Sr. Liebden Herr Groß-Vater niemahls hat annehmen wollen noch können, schwerer müssen, anzuwenden gedencken.

5) Wird Uns und unseren Herren Vettern beggemessen, das man sich Ao. 1596. und

1647. und nachfolgend allererst, einer mercklichen Aenderung sowohl in der Lehr, als in den
 JUNIUS. hergebrachten Ceremonien unterwunden.

1647.
 JUNIUS.

Daß Wir von den Ceremonien ansahen, so ist keiner unter der Evangelischen Obrigkeit zu verdencken, daß er sich der zugelassenen Christlichen Freyheit gebrauchet, recht aber und wohlgethan ist dieses, wann man sich auch darinnen je mehr und mehr dem Exempel Christlicher und der ersten Apostolischen Kirchen nähert: Was die Lehre aber betrifft, da wird die angegebene merckliche Veränderung so leichtlich nicht, als wie es etwan geschrieben und gesetzt wird, bezubringen seyn: Es seynd unter Uns Fürsten von 72. und 68. Jahren, welche zum Theil selbst mit angehört und von unserm Herrn Vatern gnugsamen Unterricht empfangen, theils nach Sr. Gnaden hochseeligen Hintritt, aus der underrückten Continuation und den hinterlassenen Schrifften gefasset, was für eine Lehre vom Anfange der Reformation und hernach allezeit ohne einige Aenderung, biß an des Herrn Betters Liebden Ankunfft in unserm Fürstenthume, getrieben worden, und sollte das schon nicht seyn, so zeugets dasjenige, was aus obangeführten beyden Schreiben kürlich ausgezogen worden: Sollte es die Zeit und der Ort leiden, würde Sonnenklar mit geringer Mühe darzuthun seyn, daß nicht Wir und unsere Herren Väter, sondern unsers Herrn Betters Liebden der geklagten Aenderung mit Wahrheits-Grunde können beschuldiget werden.

6) Zum Sechsten vermeynen unsers Herrn Betters Liebden, sie hätten, wie Wir, als ein Freyer Reichs-Fürst Macht und Gewalt, in Dero Antheile dasjenige, was Sie gefunden, abzuschaffen und Aenderung einzuführen.

Von den Ceremonien, wann daran so viel gelegen wäre, wollten Wir eben nicht viel sagen, wann gleichwohl auch nur solche Freyheit über und wieder die Pacta nicht extendiret wird, Wir räumen auch des Herrn Betters Liebden sowohl in Religion- als Prophan-Sachen eben dasjenige, ohne einigen Abbruch, gerne ein, was Wir zu haben begehren, und einem jeden unter Uns vermöge der Brüderlichen Landesheilung daran zukommet, allein Wir verhoffen auch, es sey recht und billig, daß wie Wir in den Terminis unserer hochseeligen Vorfahren und der aufgerichteten Pactorum allezeit verblieben, und dabey ferner beständig zu verbleiben gedencken, also auch des Herrn Betters Liebden, wo nicht eben wegen ihrer eigenen Verohn, dannoch zum wenigsten wegen des Landes und der Unterthanen, es darbey bewenden lassen und den Statum unsers Fürstenthums in den alten Verfassungen und bey den Brüderlichen Pactis, so den Unterthanen mit zum besten gemeynet sind, erhalten helfen sollen.

7) Es wollen endlich unsers Herren Betters Liebden Uns aufdringen, daß erst 1635. in Dero Minder-Jährigkeit Wir ein vermeyntliches Pactum aufgerichtet, und Sie und ihren Antheil zu unserer jetzigen Religion nicht unklar verbinden wollen.

Gleichwie aber dasselbe Pactum kein vermeyntes Pactum Familiae ist, sondern von Uns, unserm Herrn Vater und also auch von Sr. Liebden. Herrn Vatern mit deutlichen verbindlichen Worten veranlasset und beliebet, und wegen der eingefallenen vielmahligen Behinderungen erst Ao. 1635. aus unsern vorigen alten Verträgen von Worten zu Worten zusammen getragen worden: Also ist auch darinnen wegen der Ecclesiasticorum eben die Verschung, wie in den alten Pactis, geschehen, und wissen Wir von einiger Neuerung in der Lehre oder den Politischen Sachen, nicht das geringste noch weniger von einer jetzigen Religion etwas, so nicht im Haupt-Grunde mit unserer Herren Vorfahren und unsers Herrn Vaters und Groß-Vaters Glaubens-Bekanntnisse gemäß seyn sollte.

Was Se. Liebden hiebey von dem Senioratu, daß derselbe in einen Majoratum und in ein Jus Primogenituræ verwandelt werden wollen, berühren, dasselbe wird ihme keiner von Uns, die Wir gleichbürtige Fürsten seynd, und so wenig als Se.
 Sechster Theil. L 2 Lieb-

1647.
Junius.

Liebben homicidæ nostræ dignitatis zu seyn begehren, einbilden, und ist es in dem angezogenen Pacto weitläufftig gnug und mit dürren Worten præcaviret, Wir könnten, so es dieses Orts und dieser Zeit wäre, ohne einige Mühe gerade das Contrarium dorthun, aber es wird sich darzu, wann es je Noth seyn sollte, vermuthlich bequemere Gelegenheit anfinden.

1647.
Junius.

Schließlich haben Wir aus unserm Herrn Betters Liebden Schreiben wahrgenommen, daß Sie äußerlichen Bericht erlanget, es würden in dem negotio Religionis unter der Friedens-Handlung allerhand Extensiones der Reformirten Religion halber gesucht. Item Se. Liebden befahrten sich, Wir würden in ermeldtem negotio Religionis auch unsere sonderliche Gedanken ergriffen haben und einen oder andern Zusatz wohl mit befördern und dem Religion-Frieden beyzutun urgiren hoffen. Nun kan Uns solches nicht anders als befremdet fürkommen, dann unser Abgesandter hat Uns so wenig etwas von den Extensionen schriftt- oder mündlich berichtet, so wenig Wir ihme aufgetragen haben, einen und andern Zusatz zu dem Religion-Frieden zu urgiren. Dieses hat Uns unser Abgesandter wohl berichtet, daß die Königl. Majestät zu Schweden und die Evangelischen Stände sorgfältig wären, wie den Catholischen der Weg, nach voriger Manier einem Theil der Evangelischen Quæktionem zu moviren und eine Trennung zu stiften, folgendes aber das ganze Corpus Evangelicorum zu vernichten, verlegt werden möchte, und dasselbe ist keine Extension; sondern der alten Gottseeligen rühmliche alte Sorgfalt, man hat sich auch darum bey unsern Zeiten und insonderheit noch neulich bey der Leipzischen Zusammenkunft 1631, eiffrig bekümmert, und gebühret zuorderst Ihrer Königl. Majestät zu Schweden, dann auch allen Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen ic. dafür grosser immerwährender Ruhm und Dank, und auf eine solche Intention hat unsere Instruction, die Wir unserm Abgesandten mitgegeben, und zuvor unserm Herrn Betters Liebden communiciret, ihr Absehen gehabt. Sollten nun Se. Liebden solche unsere wohlgegemeynte mit unserer Gottseeligen Vorfahren durchaus übereinkommende Gedanken für absonderliche Gedanken halten, so müssen Wir es zwar dahin stellen, doch in progressu hören, was dann Sr. Liebden für absonderliche Gedanken hierunter führen, und wie solche mit Dero Herrn Groß-Vaters Gedanken conformiren können oder wollen. Ew. Liebden aber, die Herren und sie ersuchen Wir hiemit freundlich und günstig, sie wollen bey den recht Christlichen friedfertigen Gedanken, deswegen Christus einen jeden selig preiset, beständig verharren, das hochnothwendige Werk euffrig fortsetzen, und nachdem es durch Gottes Gnade mit der rechten Verständniß und Einnigkeit unter den Evangelischen ziemlich weit gebracht ist, von diesem hochheilsamen und unentbehrlichen Vorhaben nicht ehe die Hand abziehen, es sey dann alles zu einem gedeylichen Schlusse und zu einer beständigen Einträchtigkeit, wo nicht eben in den wenigen particulis controversis, doch ratione der allgemeinen Versicherung und Zusammensetzung, durch Gottes verhoffenden fernern Seegen gebracht, woran dann nicht zu zweiffeln ist, wann nur die Divina mit denen humanis und zumahl mit den privatis respectibus nicht vermengt werden: Wir wünschen darzu von dem Allerhöchsten fernere gute Consilia und ein rechtes beständiges Vertrauen auch alle andere geberliche Mittel, so zu solchem heylsamem Zweck erspriesen können. Und dieses ist, was Wir zur Ablehnung der Imputationen, wodurch unserm Hauses und Landes Scelus verrücket, und Uns allerhand nachtheilige Urtheil aufgeladen werden wollen, der Wahrheit und Unschuld zu Steuer hinweg berichten müssen, womit Wir zwar Ew. Liebden die Herren und sie lieber verschonet sehen mögen, als die Wir mit andern schweren Bemühungen gnugsam beladen wissen: Nachdem aber unserm Herrn Betters Liebden Uns darzu und daß einem jedem übelberichteten der wahrhafftige Zustand recht bekand werden möchte, Anlaß gegeben, wohin dann dieses einig und allein und sonst gar zu keinem Ende angesehen ist, so zweiffeln Wir nicht, es werde von Ew. Liebden den Herren und ihnen, warum Wir sie auch gebühlich ersuchen, wohl vermercket werden, Wir versichern sie hierbey, das Wir zu einigen Differentien in Politicis oder Ecclesiasticis mit unserm Herrn Betters Liebden gang kein Belieben tragen, sondern wie

1647.
Junius.

Wir derselben endlich in dem negotio Religionis ihre eigene, von Dero Vorfahren ab-
geforderte Meynung gerne gönnen, als haben Wir auch niemahls begehret, werden es
auch hinführo nicht begehren, Ihr darunter etwas ungebührliches anzumuthen, allein
dieses sieget Uns gleichwohl dabey auch hart an und ob, daß hingegen unserm Hause
und den Unterthanen von Sr. Liebden auch dasjenige ungekränket gelassen werde, was
unserer hochseeligen Vorfahren Glaubens-Bekänntnisse, Exempel, Verordnung und
unsern Pactis gemäß ist, und dahin wollen Ew. Liebden und die Herren und sie
Hochgedachte Sr. Liebden, wann Sie deswegen anderweite Anregung thun sollten, be-
weglich zu ermahnen, unfertwegen hiermit freundlich, günstig und gnädig ersuchet
seyn; So Wir mit aller Freundschaft, Willfährung auch günstig und gnädigen Wil-
len jederzeit zu erkennen geneigt sind. Datum am 16. May Anno 1647.

1647.
Junius.

Ew. Liebden, der Herren und Ihre

freund- und gutwillige

Augustus, Fürst zu Anhalt.

Ludwig, Fürst zu Anhalt.

Johann Casimir, Fürst zu Anhalt.

Friederich, Fürst zu Anhalt.

An Evangelischer Chur-Fürsten und Stände
zu den allgemeinen Friedens-Tractaten
nacher Dñabrück verordnete Abgesandte.

Präsent. den 14. Junii Anno 1647.

§. XXXII.

Die Refor-
mirten veran-
lassen eine
neue Hand-
lung.

Weil aber doch den Reformirten am
meisten an der Sache gelegen war; So
suchten sie solche gegen Ende des Monaths
Junii, wieder in Gang zu bringen, weß-
wegen der Chur-Brandenburgische
Gesandte, Graff von Wittgenstein,
den sub N. I. allhie ersichtlichen Bericht,
über welche Puncten die Evangelis-
chen oder Protestirenden, annoch in
Wiß-Verständniß wären, dem Graf-

fen Drensterna d. 25. Jun. einliefferte;
So versielen auch die Reformirten dar-
auf, von solchem Articul nur mit einigen
General- Worten im Instrumento Pa-
cis, Erwähnung zu thun, hingegen die
Materialia in einen besondern Neben-Re-
cess zu bringen, wozu sie die sub N. II. &
III. befindlichen Formulas und Proje-
kten exhibirten.

und exhibi-
ren neue Pro-
jecten, zu et-
nem Neben-
Recess.

N. I.

Dictatum Münster, d. 29. Junii.
Anno 1647.

Kurzer Bericht, worüber sürnemlich zwischen den Evangelischen und Pro-
testirenden noch etwas Wiß-Verstand, und darüber zu vergleichen
seyn möchten.

1) Quoad Modum besteben die Reformirten, daß die Sache nur mit wenigen
und General-Terminis dem Instrumento eingericket, und ein Neben-Recess, der
nichts destoweniger aufrichtig zu halten, aufgerichtet werde.

2) Quoad Res. weil einmahl allerseits beliebt, daß es bey dem isigen Zustan-
de in allerseits Landen gelassen, und darinnen keine neuerliche Ordnung oder was ge-